

Satzung
über die Abhaltung von Bürgerversammlungen und Ortsteilbürgerversammlungen der Stadt
Sarnberg

vom 03.07.2019

Die Stadt Sarnberg erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (VBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, folgende Satzung

§ 1
Einberufung der Bürgerversammlung

(1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung für das gesamte Stadtgebiet ein.

(2) ¹Der erste Bürgermeister hat einmal jährlich innerhalb von drei Monaten eine zusätzliche Bürgerversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens 2,5 v. H. der Gemeindebürger unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bei der Stadt Sarnberg beantragen. ²Die Frist von drei Monaten ruht während der gem. Art. 32. Abs. 4 Satz 1 GO bestimmten Ferienzeit. ³Die Einberufung einer Bürgerversammlung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 kann nur einmal jährlich beantragt werden.

(3) ¹Zeitpunkt und Ort der Bürgerversammlung nach Art. 18 Abs. 1 GO sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am dritten Tag vor der Bürgerversammlung, bei der Bürgerversammlung nach Art. 18 Abs. 2 GO mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin, ortsüblich bekannt zu machen u. a. durch Aushang auf allen Amtstafeln der Stadt Sarnberg, auf der Website der Stadt Sarnberg, über Pressemitteilung an die regionalen Tageszeitungen und Wochenzeitungen. ²Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat.

§ 2
Zweck und Aufgabe der Bürgerversammlung

(1) Zweck der Bürgerversammlung ist die Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten, die Einflussnahme der in der Stadt wohnenden Bürger auf und ihre Mitsprache bei Entscheidungen der Stadt, sowie die gegenseitige Unterrichtung von Bürgerschaft und Verwaltung.

(2) Aufgabe der Bürgerversammlung ist es, Anträge, Anfragen, Anliegen oder Anregungen in gemeindlichen Angelegenheiten zu erörtern, die sich auf den eigenen Wirkungskreis (Art. 7 GO) erstrecken, sowie auf den übertragenen Wirkungskreis (Art. 8 GO) erstrecken.

(3) Dabei ist die Bürgerversammlung ist in erster Linie ein Podium für die Bürger, um ihnen Gelegenheit zum Meinungsaustausch zu Anträgen, Anfragen, Anliegen und Anregungen oder zur Diskussion örtlicher Probleme zu geben.

(4) Anträge sind per Mehrheitsbeschluss der Bürgerversammlung zu entscheiden und wenn beschlossen als Empfehlungen an den Stadtrat zu richten.

§ 3

Tagesordnung der Bürgerversammlung

(1) ¹Die Tagesordnung einer Bürgerversammlung nach § 1 Abs. 1 bestimmt zunächst der erste Bürgermeister, doch können der Stadtrat und die Bürgerversammlung die Erörterung weiterer Tagesordnungspunkte beschließen. ²Um den Zweck und die Aufgabe der Bürgerversammlung gemäß § 2 im Interesse aller Gemeindebürger und -angehörigen bestmöglich in die Praxis umzusetzen und sicherzustellen werden für eine Tagesordnung nach § 1 Abs. 1 die folgenden Punkte in folgender Reihenfolge empfohlen:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden (Versammlungsleiter) inklusive Vorlesen der Tagesordnung, inklusive Vorlesen der je Tagesordnungspunkt schwerpunktmäßig aufgeführten zu behandelnden Themen für den Fall einer schriftlichen Einladung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1,
2. Rechenschaftsbericht der Stadt Starnberg für das vergangene Haushaltsjahr, Bericht über wesentliche Entwicklungen,
3. Rechenschaftszwischenbericht der Stadt Starnberg für das aktuelle Kalenderjahr und Bericht über wesentliche aktuelle Entwicklungen,
4. Erklärung Prozedere Wortmeldungen, Antragstellung, Abstimmung,
5. Mitberatung (Erörterung) von Anträgen, Anfragen, Anliegen oder Anregungen zu gemeindlichen Angelegenheiten, Abstimmungen zu Anträgen mit Beschlussfassungen und Empfehlungen an den Stadtrat,
6. Allgemeine Informationen der Stadt Starnberg.

³Unter Punkt 6 sind unter anderem diese Informationen anzusiedeln, die keine wesentlichen Entwicklungen im vergangenen Haushaltsjahr und im aktuellen Kalenderjahr darstellen und daher auch für die Gesamtheit oder die Mehrheit der Gemeindebürger und -angehörige eher eine untergeordnete oder gar keine Rolle spielen.

(2) ¹Die Tagesordnung einer Bürgerversammlung nach § 1 Abs. 2 ergibt sich aus dem Antrag der antragstellenden Gemeindebürger. ²Um den Zweck und die Aufgabe der Bürgerversammlung gemäß § 2 im Interesse aller Gemeindebürger und -angehörigen bestmöglich in die Praxis umzusetzen und sicherzustellen, wird den antragstellenden Gemeindebürgern empfohlen ihrer Tagesordnung folgende Tagesordnungspunkte in folgender Reihenfolge voran zu stellen:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden (Versammlungsleiter) inklusive Vorlesen der Tagesordnung, inklusive der je Tagesordnungspunkt schwerpunktmäßig aufgeführten zu behandelnden Themen für den Fall einer schriftlichen Einladung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1,
2. Erklärung Prozedere Wortmeldungen, Antragstellung, Abstimmung.

Für die weitere Tagesordnung nach § 1 Abs. 2 werden die folgenden Punkte in folgender Reihenfolge empfohlen:

3. Tagesordnungspunkte der antragstellenden Gemeindebürger und Mitberatung (Erörterung) von Anträgen, Anfragen, Anliegen oder Anregungen zu diesen Tagesordnungspunkten,
4. Mitberatung (Erörterung) von zusätzlichen Anträgen, Anfragen, Anliegen oder Anregungen zu weiteren gemeindlichen Angelegenheiten, Abstimmungen zu Anträgen mit Beschlussfassungen und Empfehlungen an den Stadtrat.

(3) Der Stadtrat kann eine Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Bürgerversammlung beschließen.

(4) Die Tagesordnung darf nur gemeindliche Angelegenheiten zum Gegenstand haben, die sich auf den eigenen Wirkungskreis (Art. 7 GO), sowie den übertragenen Wirkungskreis (Art. 8 GO) erstrecken.

§ 4

Berechtigung zur Teilnahme an einer Bürgerversammlung

(1) Teilnahmeberechtigt sind:

1. Gemeindebürger gemäß Art. 15 Abs. 2 GO, die Deutsche oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsländer der Europäischen Union (Unionsbürger) sind und in der Stadt Sarnberg das Recht besitzen, an Stadtratswahlen teilzunehmen,
2. alle Gemeindeangehörigen (Gemeindeeinwohner), also auch Minderjährige und nicht wahlberechtigte Ausländer.
3. Gewerbetreibende und Freiberufler, die Gemeindebürger anderer Gemeinden sind und ihren Gewerbebetrieb bzw. ihre berufliche Niederlassung in der Stadt Sarnberg haben,
4. Ortsfremde (keine Gemeindeeinwohner) mit Grund-/Immobilienbesitz in Sarnberg,
5. Vertreter sonstiger Einrichtungen oder Organisationen (z. B. Vereine, Elternbeiräte, Bürgerinitiativen) in Sarnberg oder Vertreter juristischer Personen aus Sarnberg, die im eigenen Namen, nicht im Auftrag der oder für die Einrichtung oder Organisation bzw. juristischen Person teilnehmen.
6. Beamten und Angestellte der Stadt Sarnberg,
7. Stadträte und ehemalige Stadträte der Stadt Sarnberg,
8. Ehemalige Bürgermeister und Ehrenbürger der Stadt Sarnberg,
9. Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde kraft deren Informationsrechts (Art. 111 GO),
10. Vertreter von Presse und Medien.

(2) Eine Teilnahmepflicht besteht nur für Gemeindebedienstete kraft Weisung des ersten Bürgermeisters.

(3) ¹Der Vorsitzende ist berechtigt, einen geeigneten Nachweis für das Vorliegen der Teilnahmeberechtigung nach § 4 Abs. 1 zu verlangen. ²Dies bei Personen nach § 4 Abs 1 Ziffer 1 und 2 durch Vorlage eines gültigen, amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass), bei Personen nach § 4 Abs. 1 Ziffer 3 zusätzlich durch Vorlage eines aktuellen Handelsregisterauszugs oder eines aktuellen Gewerbezentralregisterauszugs, bei Personen nach § 4 Abs. 1 Ziffer 4 zusätzlich durch aktuellen Grundbuchauszug mindestens einer relevanten Immobilie in der Stadt Sarnberg, bei Personen nach § 4 Abs. 1 Ziffer 5 zusätzlich durch Vorlage einer aktuellen Vertretungsbescheinigung, bei Personen nach § 4 Abs. 1 Ziffer 6 für ortsfremde Beamten und Angestellte der Stadt Sarnberg zusätzlich durch eine Bestätigung der Personalverwaltung der Stadt Sarnberg, wenn das aktuelle Anstellungsverhältnis bei der Stadt dem Vorsitzenden nicht persönlich bekannt ist, bei Personen nach § 4 Abs. 1 Ziffer 10 durch die Vorlage des Presseausweises. ³Sind diese geeigneten Nachweise nach Auffassung des Vorsitzenden nicht erbracht, so kann der Vorsitzende dieser Person die Teilnahme verwehren.

(4) Ortsfremde haben keinen Anspruch auf Teilnahme an Bürgerversammlungen.

§ 5

Versammlungsleitung der Bürgerversammlung

(1) Vorsitzender der Versammlung ist der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter. Der Vorsitzende hat die Versammlungsleitung inne.

(2) Es wird empfohlen, den zweiten Bürgermeister als bestellten Vertreter für die Versammlungsleitung zu bestellen, wenn dieser verhindert ist, diesen vom dritten Bürgermeister vertreten zu lassen, wenn dieser verhindert ist, diesen wiederum von einem ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglied vertreten zu lassen.

(3) Dem Vorsitzenden stehen bei der Versammlungsleitung folgende Rechte zu: Eröffnung und Schließung der Versammlung, Worterteilungen, Wortentziehungen, Durchführung von Abstimmungen.

(4) Die Erörterung anderer als gemeindlicher Angelegenheiten muss der Vorsitzende zu unterbinden suchen.

(5) ¹Der Vorsitzende ist Inhaber des Hausrechts und kann einen Teilnehmer bei ungebührlichem Verhalten zur Ordnung rufen. ²Nach mehreren vergeblichen Ordnungsrufen kann der Vorsitzende den Teilnehmer aus dem Versammlungsraum verweisen und bei Bedarf entfernen lassen.

(6) ¹Der Vorsitzende hat bei der Abhaltung der Bürgerversammlung in geeigneter Weise sicherzustellen, dass Gemeindeglieder und -angehörige im erforderlichen Umfang zu Wort kommen. ²Es wird empfohlen sicherzustellen, dass Gemeindeglieder und -angehörige ihr Rede- und Mitberatungsrecht, sowie ihr Antragsrecht mit Antragsstellung und -begründung in einem dafür notwendigen und hinreichenden zeitlichen Rahmen ausüben können.

§ 6

Rederecht und Mitberatungsrecht auf einer Bürgerversammlung

(1) ¹Rede- und mitberatungsberechtigt sind teilnahmeberechtigte Gemeindeglieder, die das Recht haben an Gemeinderatswahlen teilzunehmen, sowie Gemeindeangehörige (Gemeindeeinwohner). ²Sie dürfen öffentlich beraten (Erörterung).

(2) Durch die Einräumung von Rederecht und Mitberatungsrecht soll eine engere Verbindung zwischen der Stadtverwaltung und der Bürgerschaft hergestellt werden.

(3) Ein Mitberatungsrecht ohne Rederecht ist ausgeschlossen.

(4) ¹Das Bürgerrecht auf Mitberatung in der Bürgerversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden, da es sich um ein organschaftliches, höchst persönliches Recht handelt. ²Eine rechtliche Stellvertretung (z. B. durch einen Nachbarn oder einen Rechtsanwalt) ist ausgeschlossen.

(5) Juristische Personen, sowie deren Organe, Bevollmächtigte bzw. Sprecher sind vom Rederecht und vom Mitberatungsrecht ausgeschlossen.

(6) Vertreter sonstiger Einrichtungen oder Organisationen (z. B. Vereine, Elternbeiräte, Bürgerinitiativen) in Starnberg oder Vertreter juristischer Personen aus Starnberg, die im eigenen Namen, nicht im Auftrag der oder für die Einrichtung oder Organisation bzw. juristischen Person sprechen, können auf Antrag eines Gemeindeglieds und Mehrheitsbeschluss der Bürgerversammlung das Rede- und Mitberatungsrecht erhalten.

(7) Der Vorsitzende ist berechtigt, einen geeigneten Nachweis für das Vorliegen der Rede- und Mitberatungsberechtigung nach § 6 Abs. 1 analog § 4 Abs. 3 Satz 2 zu verlangen.

(8) Dem Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde soll nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 GO auf Verlangen das Wort erteilt werden.

§ 7

Antragsrecht und Anträge auf einer Bürgerversammlung

- (1) Antragsberechtigt sind teilnahmeberechtigte Gemeindeglieder, die das Recht haben an Gemeinderatswahlen teilzunehmen, sowie Gemeindeangehörige (Gemeindeeinwohner).
- (2) Der Vorsitzende ist berechtigt, einen geeigneten Nachweis für das Vorliegen der Antragsberechtigung nach § 7 Abs. 1 analog § 4 Abs. 3 Satz 2 zu verlangen.
- (3) Anträge sind beim Vorsitzenden schriftlich einzubringen. Wortmeldebögen sind dafür zur Verfügung zu stellen.
- (4) Anträge müssen aussagekräftig formuliert sein. Sie müssen zudem so formuliert sein, dass über sie von den stimmberechtigten Teilnehmern der Bürgerversammlung nach dem Vorlesen durch den Vorsitzenden mit „JA, ich stimme dem Antrag zu“ und „NEIN, ich stimme dem Antrag nicht zu“ abgestimmt werden kann.
- (5) ¹Anträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Stadtrat oder dem zuständigen, beschließenden Ausschuss zu behandeln. ²Die Frist von drei Monaten ruht während der gem. Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO bestimmten Ferienzeit.
- (6) Anträge dürfen nur gemeindliche Angelegenheiten zum Gegenstand haben, die sich auf den eigenen Wirkungskreis (Art. 7 GO) erstrecken, sowie auf den übertragenen Wirkungskreis (Art. 8 GO) erstrecken.
- (7) Der Antragssteller ist über die Beschlussfassung des Stadtrats zum jeweiligen Antrag zeitnah, schriftlich und vollständig zu informieren.
- (8) Juristische Personen, sowie deren Organe, Bevollmächtigte bzw. Sprecher sind vom Antragsrecht ausgeschlossen.

§ 8

Wortbeiträge mit Laptop und Beamer auf einer Bürgerversammlung

- (1) Redner können für ihre Beiträge bei Bürgerversammlungen die vorhandene technische Ausstattung (Laptop und Beamer) nutzen.
- (2) Soweit von der Bürgerversammlung eine Redezeitbeschränkung (in der Regel 5 Minuten) beschlossen wird, muss diese Redezeitbegrenzung uneingeschränkt auch für bildunterstützte Beiträge gelten.
- (3) Die allgemeinen gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Beachtung des Datenschutzes und der urheberrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- (4) Der Bedarf für die Nutzung der vorhandenen technischen Ausstattung ist vor Versammlungsbeginn beim Vorsitzenden bzw. dem von ihm bestellten Vertreter anzumelden.
- (5) ¹Verwendbare und verwendete Dateiformate und Versionen auf Speichermedien (z. B. CD, DVD, USB-Stick) oder Laptop können vorab mit der Stadt Starnberg vereinbart werden. ²Eine aktuelle Liste von verwendbaren und verwendeten Dateiformaten und Versionen kann von der Website der Stadt

Starnberg heruntergeladen oder vor Versammlungsbeginn beim Vorsitzenden oder dem von ihm bestellten Vertreter eingesehen werden.

(6) Eine Tonwiedergabe ist nicht möglich.

§ 9

Ablauf einer Bürgerversammlung

(1) ¹Für den Fall, dass der erste Bürgermeister, ein von ihm bestellter Vertreter, die Stadt Starnberg oder ein dazu bestellter Dritter Teilnahmeberechtigte nach § 4 Abs. 1 mit schriftlicher Einladung zur Bürgerversammlung einlädt, wird empfohlen in dieser Einladung die Tagesordnung aufzuführen und die je Tagesordnungspunkt zu behandelnden Themen schwerpunktmäßig aufzuführen, damit sich interessierte Teilnahmeberechtigte auf eine Teilnahme einrichten können. ²Die Regelungen zur Tagesordnung von § 3 sind davon unberührt.

(2) Alle Stimmberechtigten erhalten am Eingang zum Versammlungsraum gegen Vorlage ihres gültigen, amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass) zwei Stimmkarten: eine grüne Stimmkarte mit der Aufschrift „JA, ich stimme dem Antrag zu“ und eine rote Stimmkarte mit der Aufschrift „NEIN, ich stimme dem Antrag nicht zu“.

(3) Um den Zweck und die Aufgabe der Bürgerversammlung gemäß § 2 im Interesse aller Gemeindebürger und -angehörigen bestmöglich in die Praxis umzusetzen und sicherzustellen werden bei einer Tagesordnung nach § 3 Abs. 1 folgende Zeiträume für die Abarbeitung der einzelnen Tagesordnungspunkte der Bürgerversammlung empfohlen:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden (Versammlungsleiter) inklusive Vorlesen der Tagesordnung 3 bis 5 Minuten, inklusive Vorlesen der je Tagesordnungspunkt schwerpunktmäßig aufgeführten zu behandelnden Themen für den Fall einer schriftlichen Einladung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1,
2. Rechenschaftsbericht der Stadt Starnberg für das vergangene Haushaltsjahr, Bericht über wesentliche Entwicklungen 10 bis 15 Minuten,
3. Rechenschaftszwischenbericht der Stadt Starnberg für das aktuelle Kalenderjahr und Bericht über wesentliche aktuelle Entwicklungen 10 bis 15 Minuten,
4. Erklärung Prozedere Wortmeldungen, Antragstellung, Abstimmung und Klärung von Fragen zu diesem Prozedere 5 bis 10 Minuten,

– Pause 30 Minuten u. a. zur Entgegennahme und Sortierung schriftlicher Anfragen und Anträge –

5. Mitberatung (Erörterung) von Anträgen, Anfragen, Anliegen oder Anregungen zu gemeindlichen Angelegenheiten, Abstimmungen zu Anträgen mit Beschlussfassungen und Empfehlungen an den Stadtrat ohne Zeitbegrenzung,

– Pause 15 Minuten –

6. Allgemeine Informationen der Stadt Starnberg maximal 30 Minuten.

(4) Um den Zweck und die Aufgabe der Bürgerversammlung gemäß § 2 im Interesse aller Gemeindebürger und -angehörigen bestmöglich in die Praxis umzusetzen und sicherzustellen werden bei einer Tagesordnung nach § 3 Abs. 2 folgende Zeiträume für die Abarbeitung der einzelnen Tagesordnungspunkte der Bürgerversammlung empfohlen:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden (Versammlungsleiter) inklusive Vorlesen der Tagesordnung 3 bis 5 Minuten, inklusive Vorlesen der je Tagesordnungspunkt schwerpunktmäßig aufgeführten zu behandelnden Themen für den Fall einer schriftlichen Einladung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1,
2. Erklärung Prozedere Wortmeldungen, Antragstellung, Abstimmung und Klärung von Fragen zu diesem Prozedere 5 bis 10 Minuten,

– Pause 15 Minuten u. a. zur Entgegennahme und Sortierung schriftlicher Anfragen und Anträge –

3. Tagesordnungspunkte der antragstellenden Gemeindeglieder und Mitberatung (Erörterung) von Anträgen, Anfragen, Anliegen oder Anregungen zu diesen Tagesordnungspunkten ohne Zeitbegrenzung.
4. Mitberatung (Erörterung) von zusätzlichen Anträgen, Anfragen, Anliegen oder Anregungen zu weiteren gemeindlichen Angelegenheiten, Abstimmungen zu Anträgen mit Beschlussfassungen und Empfehlungen an den Stadtrat ohne Zeitbegrenzung.

(5) ¹Über eine Empfehlung zur Beschränkung der Redezeit entscheidet die Bürgerversammlung auf Antrag des Vorsitzenden oder eines stimmberechtigten Versammlungsteilnehmers. ²Eine Beschränkung der Redezeit auf weniger als fünf Minuten oder eine Beschränkung der Redezeit pro Person wird nicht empfohlen. ³Dadurch soll sichergestellt werden, dass Gemeindeglieder und -angehörige ihr Rede- und Mitberatungsrecht, sowie ihr Antragsrecht mit Antragsstellung und -begründung in einem dafür notwendigen und hinreichenden zeitlichen Rahmen ausüben können.

(6) Alle Gemeindeglieder und Gemeindeangehörigen (Gemeindeeinwohner) die einen Wortmeldebogen oder mehrere Wortmeldebögen abgegeben haben und sich dafür entschieden haben, ihre Anträge, Anfragen, Anliegen oder Anregungen je Wortmeldebogen mit der jeweiligen Begründung selbst vorzutragen, tragen diese persönlich vor, ansonsten trägt der Vorsitzende oder der von ihm bestimmte Vertreter den Antrag, die Anfrage, die Anregung oder das Anliegen vor, jedoch ohne die zugehörige Antragsbegründung vorzulesen.

(7) Dem Versammlungsleiter wird empfohlen, die Worterteilung so zu führen, dass ein Vertreter und Mitarbeiter der Stadt Sarnberg, ein Stadtrat, ein Vertreter und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde, ein Vertreter der Polizei in Polizeiangelegenheiten, ein Vertreter der Feuerwehr in Feuerwrangelegenheiten nach jedem Diskussionsredner das Wort ergreifen können.

(8) Soweit zu den angesprochenen Sachthemen fachliche Antworten seitens der Stadtverwaltung sofort möglich sind und fachlich zuständige Mitarbeiter der Stadt Sarnberg anwesend sind, nehmen der Vorsitzende oder die Fachkräfte der Stadt Sarnberg direkt Stellung.

(9) ¹Soweit § 9 Abs. 6 und 7 bei Anfragen, Anliegen oder Anregungen nicht möglich sind oder aus zeitlichen Gründen in der Bürgerversammlung nicht beantwortet werden können, werden diese dem ersten Bürgermeister umgehend nach der Bürgerversammlung vorgelegt und von ihm bzw. der Stadtverwaltung so zeitnah wie möglich, jedoch spätestens nach drei Monaten schriftlich beantwortet und die Antwort ortsüblich bekanntgemacht. ²Für diese Bekanntmachung werden Anfragen, Anliegen oder Anregungen zum gleichen Gegenstand zusammengefasst und über die am weitest gehende Anfrage, das am weitest gehende Anliegen oder die am weitest gehende Anregung beantwortet.

§ 10

Wortmeldebögen zu Bürgerversammlungen

- (1) ¹Am Einlass, sowie zu Beginn der Bürgerversammlung, werden Wortmeldebögen verteilt und auch wieder eingesammelt. ²Diese Wortmeldebögen können auch vorab als Formular auf der Website der Stadt Starnberg heruntergeladen, ausgefüllt, ausgedruckt und mitgebracht werden.
- (2) ¹Anträge, Anfragen, Anliegen oder Anregungen mit ihrer jeweiligen Begründung sind jeweils einzeln auf einem Wortmeldebogen unter Angabe von Name, Vorname, gemeldeter Wohnsitzadresse in Starnberg und Staatsangehörigkeit gut leserlich einzutragen. ²Ebenso ist anzugeben, ob die Person in der Gemeinde Starnberg mit Hauptwohnsitz wohnt, sie einen Gewerbebetrieb bzw. eine berufliche Niederlassung in Starnberg hat und ob die Person Vertreter einer Einrichtung in Starnberg ist und wenn ja ist der Name der Einrichtung zu nennen. ³Weiter ist anzugeben, ob die Person ihren Wortmeldebeitrag selbst vortragen möchte oder vortragen lassen möchte.
- (3) Personen, die einen Wortmeldebogen ausfüllen oder einen von ihnen bereits ausgefüllten Wortmeldebogen abgeben müssen persönlich auf der Bürgerversammlung anwesend sein.
- (4) Für einen mitgebrachten Antrag genügt es, wenn der Wortmeldebogen ohne den Antragstext ausgefüllt und gemeinsam mit dem mitgebrachten Antrag abgegeben wird.
- (5) Ausgefüllte Wortmeldebögen die vor der Bürgerversammlung an die Stadt Starnberg geschickt werden finden keine Beachtung da die Mitberatung in der Bürgerversammlung persönlich erfolgen muss.
- (6) ¹Alle Wortmeldebögen werden zuerst nach Sachthemen gruppiert. Die Sachthemen-Gruppen werden anschließend nach Relevanz geordnet. ²Dies so, dass Sachthemen die hohe Relevanz für den städtischen Haushalt haben oder für einen großen Teil der Gemeindeangehörigen (Gemeindeeinwohner) wesentlich bzw. relevant sind zuerst aufgerufen werden können, Sachthemen die geringere Relevanz für den städtischen Haushalt haben oder nur für einen kleinen Teil der Gemeindeangehörigen (Gemeindeeinwohner) wesentlich bzw. relevant sind danach aufgerufen werden können.
- (7) ¹Die Abgabe von Wortmeldebögen kann bei Bürgerversammlungen mit Tagesordnung nach § 3 Abs. 1 bis zum Abschluss des Tagesordnungspunkts 5 gemäß der Nummerierung von § 3 Abs. 1 und bei Bürgerversammlungen mit Tagesordnung nach § 3 Abs. 2 bis zum Abschluss des Tagesordnungspunkts 4 gemäß der Nummerierung von § 3 Abs. 2 dem Vorsitzenden bzw. den Helfern der Versammlungsleitung gegeben werden. ²Danach werden keine Wortmeldebögen mehr für diese Bürgerversammlung angenommen und auch nicht mehr in dieser Bürgerversammlung behandelt.

§ 11

Abstimmungsrecht und Abstimmung, Beschlussfassung auf einer Bürgerversammlung

- (1) ¹Über Anfragen, Anliegen oder Anregungen finden keine Abstimmungen statt. ²Sie werden gleich während der Versammlung entsprechend § 9 Abs. 6 bis 8 beantwortet.
- (2) Abstimmungsberechtigt sind teilnahmeberechtigte Gemeindeglieder, die das Recht haben, an Gemeindevahlen teilzunehmen.
- (3) ¹Der Vorsitzende lässt über alle Anträge, die in der Bürgerversammlung gestellt wurden, nach Abwicklung der Wortmeldungen der Bürger und nach den Stellungnahmen der Verwaltung, in offener

Abstimmung entscheiden. ²Dazu wird der Antragstext vorgelesen, nicht jedoch die Begründung.

(4) Anträge die sich widersprechen, sind alternativ abzustimmen. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Gegenstand wird über den am weitesten gehenden Antrag zuerst abgestimmt.

(5) Der Vorsitzende und die mit der Stimmenauszählung betraute Person gemäß § 11 Abs. 11 müssen einwandfrei feststellen können, wie die einzelne, stimmberechtigte Person abstimmt.

(6) ¹Abgestimmt wird mit „JA ich stimme dem Antrag zu“ oder „NEIN ich stimme dem Antrag nicht zu“. ²Die offene Abstimmung erfolgt durch eine offen in die Höhe gehaltene farbige Stimmkarte. ³Eine grüne Stimmkarte bedeutet „JA ich stimme dem Antrag zu“, eine rote Stimmkarte bedeutet „NEIN ich stimme dem Antrag nicht zu“. ⁴Ein Hochhalten mehrerer Stimmkarten durch eine Person ist unzulässig.

(7) Ist die Abstimmung mit Stimmkarten nicht oder nicht zuverlässig möglich, kann der Vorsitzende auch durch Zuruf, durch Handaufheben, durch Aufstehen von den Sitzen, durch offen abgegebene Stimmzettel bzw. Stimmkarten oder durch „Hammelsprung“ abstimmen lassen.

(8) Es besteht kein Abstimmungszwang. Stimmenthaltungen sind zulässig und werden nicht mitgezählt, bleiben also unberücksichtigt.

(9) Eine geheime Abstimmung ist unzulässig.

(10) Juristische Personen, sowie deren Organe, Bevollmächtigte bzw. Sprecher sind vom Abstimmungsrecht ausgeschlossen.

(11) ¹Der Vorsitzende und der Verantwortliche für die Stimmenauszählung sollen nicht dieselbe Person sein. ²Die Durchführung und Überwachung der Auszählung der Stimmen erfolgt unter Aufsicht des zweiten Bürgermeisters durch ihn und die von ihm ausgewählten Personen. ³Diese Personen wählt der zweite Bürgermeister aus einer Liste von Mitarbeitern der Stadtverwaltung aus, die ihm der erste Bürgermeister spätestens zwei Tage vor der Bürgerversammlung zukommen lässt. ⁴Der erste Bürgermeister hat für eine ausreichende Anzahl zur Verfügung stehender Mitarbeiter der Stadtverwaltung auf der Versammlung für die Stimmenauszählung zu sorgen. ⁵Der zweite Bürgermeister trägt die Verantwortung für die korrekte Stimmenauszählung. ⁶Er verkündet je Abstimmung die Anzahl der gültigen JA- und NEIN-Stimmen, die dann vom Vorsitzenden protokolliert werden. ⁷Ist der zweite Bürgermeister verhindert wird er durch den dritten Bürgermeister vertreten. ⁸Ist der dritte Bürgermeister verhindert bestimmt der zweite Bürgermeister einen ehrenamtlichen Stadtrat für die Stimmauszählung, der nicht seiner Fraktion angehört.

(12) Die Beschlussfassung über einen Antrag erfolgt mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden.

§ 12

Empfehlungen der Bürgerversammlung

(1) ¹Beschlüsse der Bürgerversammlung zu Anträgen sind keine unmittelbar geltenden Entscheidungen, sondern Empfehlungen der Bürgerversammlung an den Stadtrat. ²Diese sind innerhalb von einer Frist von drei Monaten vom Stadtrat zu behandeln.

(2) ¹Die von der Bürgerversammlung angenommenen Anträge und die Beschlüsse zu den Anträgen werden im Wortlaut unter Nennung des Abstimmungsergebnisses im Rathaus der Stadt Starnberg für die Öffentlichkeit ausgelegt und ortsüblich bekannt gemacht. ²Im Rathaus der Stadt Starnberg kann ebenfalls die Stellungnahme des Stadtrats zu den Anträgen eingesehen werden.

(3) ¹Die Entscheidung des Stadtrats zu einem Antrag ist ortsüblich bekannt zu machen. ²Der Antragsteller wird über die Stadtratsentscheidung zu seinem Antrag schriftlich informiert.

§ 13 Ortsteilbürgerversammlungen

(1) ¹Gemeindeglieder von Ortsteilen, die bis zum Inkrafttreten der Bayerischen Gemeindeordnung am 18.01.1952 noch selbständige Gemeinden waren, können für ihren Ortsteil Ortsteilbürgerversammlungen abhalten. ²Gemeindeteile der Stadt Starnberg mit dem Jahr der Eingliederung sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Hadorf 1978, Hanfeld mit Mamhofen 1972, Leutstetten mit Einbettl, Mühlthal, Oberdill, Petersbrunn, Schwaige 1978, Percha mit Buchhof, Heimathshausen, Selcha 1978, Perchting mit Landstetten, Jägersbrunn, Sonnau 1978, Rieden 1803, Söcking 1978, Wangen mit Fercha, Schorn, Unterschorn, Wildmoos 1978.

(2) ¹Keine Anwendung bei Ortsteilbürgerversammlungen finden § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1. ²Dementsprechend entfallen § 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 3.

(3) Der erste Bürgermeister hat einmal jährlich innerhalb von drei Monaten eine Ortsteilbürgerversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens 5 v. H. der Gemeindeglieder des Ortsteils unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bei der Stadt Starnberg beantragen.

(4) Zur Behandlung von Fragen die mehrere Ortsteile betreffen können mehrere Ortsteile gemeinsame Ortsteilbürgerversammlungen abhalten.

(5) In § 2 Abs. 1 und Abs. 2, § 3 Abs. 2 Punkt 3 und 4 und Abs. 5, § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 6, § 9 Abs. 4 Punkt 3 werden gemeindliche Angelegenheiten auf die des Ortsteilgebiets eingeschränkt.

(6) § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4, § 4 Abs. 1 Ziffer 1, § 9 Abs. 6, § 11 Abs. 2 werden eingeschränkt auf Gemeindeglieder des Ortsteilgebiets.

(7) § 4 Abs. 1 Ziffer 2 wird eingeschränkt auf alle Gemeindeangehörigen (Gemeindeeinwohner) des Ortsteilgebiets.

(8) § 4 Abs. 1 Ziffer 3 wird eingeschränkt auf Gewerbetreibende und Freiberufler die ihren Gewerbebetrieb bzw. ihre berufliche Niederlassung im Ortsteilgebiet haben.

(9) § 4 Abs. 1 Ziffer 4 und Ziffer 5 werden eingeschränkt auf das Ortsteilgebiet.

(10) Der Antrag eines Gemeindeglieds aus § 6 Abs. 6 wird eingeschränkt auf einen Antrag eines Gemeindeglieds des Ortsteilgebiets.

(11) Das Rede- und Mitberatungsrecht aus § 6 Abs. 1, Abs. 6, sowie das Antragsrecht aus § 7 Abs. 1 werden eingeschränkt auf Gemeindeglieder und Gemeindeangehörige (Gemeindeeinwohner) des Ortsteilgebiets.

(12) § 6 Abs. 6 wird eingeschränkt auf Einrichtungen oder Organisationen oder Vertreter juristischer Personen des Ortsteilgebiets.

(13) ¹Ortsteilbürgerversammlungen haben eigene Wortmeldebögen. Diese Wortmeldebögen haben die gleiche Struktur und den gleichen Inhalt wie die Wortmeldebögen von Bürgerversammlungen, sind jedoch statt auf die Stadt Starnberg auf den jeweiligen Ortsteil analog umformuliert. ²§ 10 gilt analog, wird aber eingeschränkt auf Ortsteilbürgerversammlungen. § 10 Abs. 2 und Abs. 6 werden eingeschränkt auf Gemeindeglieder und Gemeindeangehörige (Gemeindeglieder) des Ortsteilgebiets

§ 14

Niederschrift von Bürgerversammlungen und Ortsteilbürgerversammlungen

(1) Die Führung einer Niederschrift ist – schon wegen des Wortlauts etwaiger Empfehlungen – dringend geboten.

(2) Es gelten die Regelungen zu Niederschriften von Art. 54 GO für Verhandlungen des Gemeinderats (Stadtrats) für Bürgerversammlungen gleichermaßen.

§ 15

In-Kraft-Treten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 16

Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung können von Gemeindegliedern bei der Stadtverwaltung der Stadt Starnberg beantragt werden.

(2) ¹Die Anträge auf Änderung oder Ergänzung dieser Satzung werden vom Stadtrat entschieden. ²Sie sind dem Stadtrat auf der diesem Antragstermin folgenden Stadtratssitzung in rechtswirksamer Formulierung in Form einer Beschlussvorlage zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Der erste Bürgermeister hat die sich aus dem Beschluss ergebende, rechtskonforme Änderung oder Ergänzung der Satzung dieser Satzung in Anlage hinzuzufügen.

(4) Die beschlossene Änderung oder Ergänzung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, den 03.07.2019

Eva John
Erste Bürgermeisterin